



**Eine monatliche Publikation mit
aktuellen Mitteilungen
zur Gemeinnützigkeit, zum Handels- und
Steuerrecht unter Berücksichtigung der Rechtsprechung u.a.m.**

für Beirat, Vorstand, Geschäftsführer, Verwaltungsdirektoren und -leiter,
für die Finanzbuchhaltung

Ich berate Sie,

- welche Vorschriften für die Rechnungslegung aktuell zu beachten sind,
- welche buchhalterischen Besonderheiten für NPO's (Non Profit Organisationen) gelten,
- wie Controlling und Risikomanagement in Ihrer betrieblichen Praxis zu realisieren sind,
- wie Steuerbegünstigungen in der Sozialwirtschaft und im Gesundheitswesen sicher und optimal zu nutzen sind,
- ob ein Wechsel der Rechtsform sinnvoll ist,
- welche Konfliktpotenziale die wirtschaftliche Betätigung auslöst,
- wann Sie in der persönlichen Haftung stehen,
- was zur Erstellung der Eröffnungsbilanz und der laufenden Buchhaltung auf dem Gebiet des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) zu beachten ist,
- **zum Inhalt und Aufbau einer Qualitätsmanagement-Dokumentation – Schwerpunkt Betriebswirtschaft und internes Kontrollsystem**

Ich berate und prüfe

- gemeinnützige Körperschaften
- gesetzliche Krankenkassen
- steuerpflichtige Unternehmen und
- zertifizierte Software nach IDW PS 880 PS

Überregionale Dienstleistungen

DR. HANS-JOACHIM KLEMM

Klausenerstraße 44
39112 Magdeburg

Telefon: 03 91/636 77 - 0
Telefax: 03 91/636 77 - 29
www.wp-dr-klemm.de
kanzlei@wp-dr-klemm.de

Privat:
Essen
Magdeburg
Berlin

EYK audit GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Geschäftsführender Gesellschafter
Dr. Hans-Joachim Klemm
www.eykaudit.de

AKTUELL

- 55 -

<u>Textziffer</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite:</u>
45	Die Ertragsteuerinformationsberichterstattung – grundsätzlich ab 1.1.2026	56
46	Privates Rechnungslegungsgremium - der Rechnungslegungsbeirat	56
47	Haftung des Organs einer juristischen Person	57
48	Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei Verzicht auf angemessene Verzinsung	57
49	Fragen zum Informationssystem im Rahmen der Abschlussprüfung.....	57
50	Steuerbarkeit von Beistandsleistungen	58
51	Keine Steuerfreiheit von Unterkunft- und Verpflegungsleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG.....	59
52	Nicht rückzahlbarer Ertragszuschuss und verdeckte Einlage; zur Organschaft zwischen zwei Kapitalgesellschaften	59
53	Nichtfinanzielle Berichtspflichten (vgl. § 289b HGB).....	59



Dr. Klemm berichtet in dem Journal 9/2024 über:

AKTUELL

- 56 -

Hinweis: Sonder-Journal vom 1. September 2024

Thema: Die Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen – unter besonderer Berücksichtigung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 24. Juli 2024 –

45 Die Ertragsteuerinformationsberichterstattung – grundsätzlich ab 1.1.2026

Die Ertragsteuerinformationsberichterstattung („EIB“) betreffen – von Ausnahmen abgesehen - eine konzernweite Berichterstattung inländischer oberster Mutterunternehmen, inländischer Tochterunternehmen und die Berichterstattung inländischer Zweigniederlassungen verbundener Unternehmen (vgl. §§ 342 bis 342p HGB). Der EIB enthält insbesondere länderbezogene auszuweisende Angaben (vgl. § 342h HGB): Die im Berichtszeitraum zu bezahlende Ertragsteuer, die Art der Geschäftstätigkeit, Zahl der Arbeitnehmer und die Erträge, das Vorsteuerergebnis, die einbehaltenen Gewinne u.a.m. sind nach den bilanzrechtlichen oder nach den steuerrechtlichen Vorgaben (vgl. § 138a AO) anzugeben.

Die EIB ist unter Anwendung eines maschinenlesbaren Formblatts zu erstellen, das die Europäische Kommission vorgeben hat (vgl. § 342l HGB).

Unternehmen, die in den Anwendungsbereich fallen und ein kalenderjahrgleiches Geschäftsjahr haben, unterliegen erstmals 2026 EIB-Pflichten, das heißt es muss den EIB in 2026 für den Berichtszeitraum 2025 erstellen und in 2026 offenlegen und veröffentlichen; der Abschlussprüfer muss darüber in seinem Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss des Unternehmens für das Geschäftsjahr 2026 berichten.

Die EIB ist spätestens ein Jahr nach dem Ende des Berichtszeitraums für mindestens fünf Jahre auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen (vgl. § 342n Absatz 1 HGB).

Vgl. Beck'scher Bilanz-Kommentar/Kliem/Rimmelspacher Vor §§ 342-342p Rn. 1 ff.

46 Privates Rechnungslegungsgremium - der Rechnungslegungsbeirat

Das Bundesministerium der Justiz hat mit Standardisierungsvertrag vom 2.12.2011 den Verein „Deutsche Rechnungslegungs Standards Committee e.V.“ (DRSC) als privatrechtlich organisierte Rechnungslegungsgremium (vgl. § 342q Absatz 1 Satz 1) anerkannt und ihm die Aufgaben nach § 342q Absatz 1 Nr. 1 – 4 HGB übertragen. Der DRSC ist ein am 17. März 1998 gegründeter Verein zur Förderung der Fortentwicklung der Rechnungslegung. Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder und der deutschen Wirtschaft bei internationalen Rechnungslegungsgremien. Mitglieder sind unter anderem kapitalmarktorientierte und nichtkapitalmarktorientiert Industrieunternehmen und Verbände, Banken, Versicherungen und Wirtschaftsprüfung und deren Verbände. Organe sind die Mitgliederversammlung, der Verwaltungsrat, das Präsidium, die Fachausschüsse und der Normierungsausschuss.

Die Aufgaben sind (vgl. § 342q Absatz 1 HGB):

Ziff. 1 Die Entwicklung von Standards zur Anwendung der Grundsätze über die Konzernrechnungslegung

Ziff. 2 Beratung des BMJ bei Gesetzgebungsvorhaben

Ziff. 3 Vertretung der Bundesrepublik Deutschland in internationalen Standardisierungsgremien

AKTUELL

- 57 -

Ziff. 4 Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinne des § 315e Absatz 1 HGB.

Justenhoven/Holland weisen darauf hin: die „vom BMJ bekannt gemachten Standards gelten nur für HGB-Konzernabschlüsse. Für nach § 315e erstellte IFRS-Konzernabschlüsse finden die Standards keine Anwendung, weil hier direkt internationale Vorschriften Geltung haben“ (a.a.O. § 342q Rn. 3).

47 Haftung des Organs einer juristischen Person

BGH-Urteil vom 9.11.2023 III ZR 105/22 (in: ZIP 2024 Seite 83, IDWLife vom 6. 2024 Seite 556f.):

1. Nicht zitiert.
2. Nicht zitiert.
3. Interne Zuständigkeitsregelungen in der Geschäftsleitung einer juristischen Person können zwar nicht zu einer Aufhebung, wohl aber zu einer Beschränkung der straf- und haftungsrechtlichen Verantwortlichkeit führen. Es bestehen jedoch in jedem Fall gewisse Überwachungspflichten, die das danach unzuständige Organ zum Eingreifen veranlassen müssen, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Erfüllung der der Gesellschaft obliegenden Aufgaben durch das zuständige Organ nicht mehr gewährleistet ist.

48 Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) bei Verzicht auf angemessene Verzinsung

1. Der Verzicht auf eine angemessene Verzinsung der auf einem Gesellschafterverrechnungskonto verbuchte Darlehensforderung einer GmbH kann zu einer vGA führen.
2. Sind keine anderen Anhaltspunkte für die regelmäßig gebotene Schätzung der fremdüblichen Zinsen erkennbar, ist es nicht zu beanstanden, wenn von dem Erfahrungssatz ausgegangen wird, dass sich private Darlehensgeber und -nehmer die bankübliche Marge zwischen Soll- und Habenzinsen teilen (sog. Margenteilung)

BFH-Urteil vom 22.02.2023 in ZIP 2024 Seite 137).

49 Fragen zum Informationssystem im Rahmen der Abschlussprüfung

Der Abschlussprüfer kann nach dem IDW Prüfungshinweis zur Behandlung des Einsatzes von IT „IDW PH 9.315DE.R2019.1 - 04.2024“ (in: IDWLife 6.2024 Seite 563 ff.) bei der Prüfung zum Informationssystem folgende Themenbereiche zugrunde legen, um aus dem Verständnis über das Informationssystem und eventueller Kontrollmängel im internen Kontrollsystem (Identifizierung der automatisierten Kontrollen, der IT-Anwendungen, der IT-Risiken, der generellen IT-Kontrollen) den Prüfungsumfang und -handlungen zu würdigen:

In seiner Befragung zum Informationssystem kann der Abschlussprüfer bspw. folgende Themenbereiche adressieren:

- Welche IT-Anwendungen werden im Unternehmen zur Rechnungslegung einschließlich der Aufstellung des Abschlusses eingesetzt?
- Wie werden die Informationsflüsse/Schnittstellen zwischen verschiedenen IT-Anwendungen überwacht? Auf welche Kontrollen der Informationsverarbeitung stützt sich das Management diesbezüglich ab?
- Welche Teile des Informationssystems werden durch Dritte betrieben?

AKTUELL

- 58 -

- Liegen für den Betrieb der IT-Umgebung durch Dritte entsprechende Prüfungsnachweise vor, (z.B. IDW PS 951 n.F [03.2021] 38, ISAE 3402 oder SSAE 18)?
- Gibt es ein Benutzermanagement mit einem geregelten Berechtigungsmanagement?
- Gibt es einen geregelten Änderungsmanagement-Prozess?
- Wurden Veränderungen an unterstützenden IT-Prozessen durchgeführt, bspw. durch IT-Projekte?
- Wurden Veränderungen an unterstützenden IT-Anwendungen durchgeführt, bspw. durch IT-Projekte?
- Gab es erfolgreiche Cyberangriffe? Welche Auswirkungen hatten die Angriffe und wie wurde mit diesen umgegangen?
- Gab es Systemunterbrechungen bei unterstützende IT-Anwendungen? Welche Auswirkungen hatten diese Systemunterbrechungen und wie wurde damit umgegangen?
- Wurden im Prüfungszeitraum Datensicherungen unterstützender IT-Anwendungen zurückgesichert? Warum erfolgten diese?

50 Steuerbarkeit von Beistandsleistungen

Die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (Urteil vom 10.11.2011, in: BStBl. II 2017 Seite 869) geht davon aus, dass im Körperschaftsteuerrecht und Umsatzsteuerrecht eine hoheitliche, nichtsteuerbare Tätigkeit nicht bereits dann vorliegt, wenn sich Juristische Personen des öffentlichen Rechts (JPöR) gegenseitig in irgendeiner Weise unterstützen. Entscheidend ist die wettbewerbsbezogene Betrachtung der konkreten Tätigkeit. Der Begriff der Amtshilfe ist ersetzt durch den Ausdruck „Beistandsleistung“. Eine Ausübung der öffentlichen Gewalt liegt vor, wenn eine JPöR eine ihr vorbehaltenen und eigentümliche Aufgabe wahrnimmt, wenn sie zum Beispiel die Halle für Zwecke des (hoheitlichen) Schulsports und des Schulschwimmens Schulen zur Verfügung stellt. Wenn sie Tätigkeiten ausübt, die in gleicher Weise auch von Unternehmen des privaten Rechts verwirklicht werden können, wird sie nicht hoheitlich tätig, selbst wenn es sich insoweit um gesetzlich zugewiesene Aufgaben handelt. Die Überlassung von Räumlichkeiten der Sport- und Freizeithalle gegen Entgelt an andere (Nachbar-)Gemeinde für deren Schulsport erfolgt bereits nach der „Art ihrer Tätigkeit“ (Vermietungsleistung) im Wettbewerb zu privaten Anbietern. Die verwaltungsrechtlichen Grundsätze der Amtshilfe rechtfertigen keine Nichtsteuerbarkeit.

Nach Hidien (in: Hidien/Jürgens/Besteuerung der öffentlichen Hand § 4 Rn.1234) sind Beistandsleistungen nichtfinanzielle, innerstaatliche Unterstützungsleistungen zwischen JPöR und innerhalb einer JPöR, ein Sammelbegriff für unterschiedliche Formen und Arten der (gegenseitigen) Unterstützung. Sie sollen im Idealfall die Effizienz staatlicher Aufgabenerledigung verbessern.

Themenfelder und Sachbereiche der Beistandsleistungen besonders der (kommunalen)Zusammenarbeit sind vielfältig zum Beispiel: Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung, Bauhof, Call-Center, Einkaufsgemeinschaften, IT-Verbände, Feuerwehren (vgl. Hidien a.a.O § 4 Rn. 329).

Zur körperschaft-, umsatzsteuer- und gewerbesteuerrechtlichen Beurteilung der Tätigkeiten von juristischen Personen des öffentlichen Rechts muss der Einzelfall beurteilt werden. § 2b UStG steht im Interesse (vgl. u. a. Tz. 71 meines Journals 8/2023).

AKTUELL

- 59 -

51 Keine Steuerfreiheit von Unterkunft- und Verpflegungsleistungen nach § 3 Nr. 34 EStG

Mit Präventionsleistungen im Zusammenhang stehende unentgeltliche oder vergünstigte Unterkunfts- und Verpflegungsleistungen des Arbeitgebers sind regelmäßig nicht nach § 3 Nr. 34 des Einkommensteuergesetzes steuerfrei.

BFH-Urteil vom 23.11.2023, in: BStBl II 14/2024 Seite 567 ff.; vgl. BMF-Schreiben vom 20.04.2021, in: BStBl. I 2021 Seite 700 Rz. 34).

52 Nicht rückzahlbarer Ertragszuschuss und verdeckte Einlage; zur Organschaft zwischen zwei Kapitalgesellschaften

Der (nicht rückzahlbare) Ertragszuschuss stellt eine verdeckte Einlage dar und führt – neben nachträglichen Anschaffungskosten auf die Beteiligung bei dem Gesellschafter (einer GmbH) als Organträger – zu einer Erhöhung des steuerlichen Einlagekontos (vgl. § 27 Absatz 1 Satz 1 KStG).

Verdeckte Einlage ist die Zuwendung eines bilanzierbaren Vermögensvorteils aus gesellschaftsrechtlichen Gründen ohne Entgelt von Gesellschaftsrechten. Aus steuerrechtlicher Sicht sind unabhängig von einer damit verbundenen tatsächlichen Wertsteigerung der Beteiligung beim Gesellschafter (Organträger) die verdeckten Einlagen als nachträgliche Anschaffungskosten auf die Beteiligung zu behandeln und als solche zu aktivieren (vgl. BFH-Urteil vom 15.03.2017, in: BStBl. II 14/2024 Seite 571 ff. Tz. 15, 22; BMF-Schreiben vom 4. 07. 2024, in: BStBl. I 14/2024 Seite 1101).

Zum Inhalt einer organschaftlichen Mehr- oder Minderabführung, zur organschaftlichen Mehrabführung gemäß §§ 27 Absatz 6 Satz 1, 14 Absatz 4 KStG im Rahmen einer körperschaftsteuerrechtlichen Organschaft vgl. Tz. 19 ff. des Urteils.

53 Nichtfinanzielle Berichtspflichten (vgl. § 289b HGB)

Eine große Kapitalgesellschaft ist grundsätzlich verpflichtet, ihren Lagebericht in der Analyse des Geschäftsverlaufs und der Lage um nichtfinanzielle Leistungsindikatoren zu erweitern (vgl. § 289b Absatz 1 HGB); Voraussetzungen sind mindestens zwei Schwellenwerte:

1. eine große Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Absatz 3 HGB (Bilanzsumme < 25 Mio. €, 12 Monats-Umsatzerlöse < 50 Mio. €, durchschnittlich < 250 Arbeitnehmer),
2. am Kapitalmarkt orientiert (vgl. 264d HGB) und
3. Beschäftigung von durchschnittlich < 500 Arbeitnehmer).

Die genannten Schwellenwerte müssen an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahre erfüllt sein (vgl. §§ 289b Absatz 1 Satz 2, 267 Absatz 4 HGB).

Befreiungen von der Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts sind den Vorschriften des § 289b Absatz 2 (befreiende nichtfinanzielle Konzernberichterstattung) oder § 289b Absatz 3 (gesonderter nichtfinanzieller Bericht) zu entnehmen.

AKTUELL

- 60 -

Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung (vgl. § 289c HGB)

Das gesamte Geschäftsmodell der Kapitalgesellschaft ist zu erklären. Die nichtfinanzielle Erklärung bezieht sich auf mindestens folgende Aspekte:

1. Umweltbelange
2. Arbeitnehmerbelange,
3. Sozialbelange,
4. Achtung der Menschenrechte,
5. Bekämpfung von Korruption und Bestechung (vgl. § 289c Absatz 2 HGB).

Weitere Einzelheiten sind in der nichtfinanziellen Erklärung zu machen, die für das Verständnis des Geschäftsverlaufs, des Geschäftsergebnisses, der Lage der Kapitalgesellschaften und die vorerwähnten erforderlich sind, wie zum Beispiel Konzeptbeschreibung und Konzeptergebnisse (Due-Diligence-Prozesse), wesentliche Risiken, Bedeutsamkeit der nichtfinanziellen Leistungsindikatoren u.a.m.; fehlt ein Konzept für eines der vorerwähnten Aspekte, muss dies begründet erläutert werden (vgl. §§ 289c Absatz 3 Ziffer 1 bis Ziffer 6 und Absatz 4 HGB).

Die Kapitalgesellschaft muss in die nichtfinanzielle Erklärung keine Angaben zukünftiger Entwicklungen oder Belange aufnehmen, die für sie nachteilig sind (vgl. § 289e HGB).

Zur Entwicklung des – Nachhaltigkeitsberichts nehme ich Bezug auf meine Ausführungen in dem Sonder-Journal 26/2024 unter besonderer Berücksichtigung des Referentenentwurfs des Bundesministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2024 –.

Ganz allgemein gilt: Man bedenke den Ausstrahlungseffekt der Vorschriften für Kapitalgesellschaften auf Körperschaften anderer Rechtsformen.

PS. Diese Informationen ist ein kostenloser Service und gibt im Allgemeinen Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Es wird deshalb gebeten, die Beiträge bei Anwendung im Einzelfall mit den ungekürzten Veröffentlichungen zu vergleichen, um Informationsfehler, für die eine Haftung nicht übernommen wird, zu vermeiden. Zentrales Anliegen ist, Sie mit aktuellen Informationen aus dem Bereich des Steuer- und Handelsrechts zur Gemeinnützigkeit zu versorgen. Dieses Journal enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden. Sie stellt keine Beratung, Auskunft oder ein rechtsverbindliches Angebot dar und ist auch nicht geeignet, eine persönliche Beratung zu ersetzen. Es wird weder Garantie oder Gewährleistung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität übernommen, noch wird in irgendeiner Weise für den Inhalt dieses Journals gehaftet und empfohlen, stets eine persönliche Beratung einzuholen.

Bei Rückfragen stehe ich jederzeit gern zur Verfügung. Die Information steht ab sofort für eine Übergangszeit auf meinen Internet-Seiten unter <http://www.wp-dr-klemm.de> zur Ansicht bereit.